

**Handreichung zu den fakultätsspezifischen Bestimmungen der Philosophischen Fakultät
zur Digitalisierungsleitlinie der Universität Siegen vom 18.06.2024**

1. Primat der Präsenzlehre

In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsleitlinie der Universität Siegen (vgl. dort § 2, Abs. 2) betont die Fakultät I, dass Präsenzlehre, vor allem in der Studieneingangsphase, der Regelfall ist. Eine Ausnahme können dabei grundsätzlich kooperative internationale Lehrveranstaltungen bilden (entsprechend auch jeweils die folgenden Punkte betreffend). Bei der Planung von digitalen Lehrveranstaltungen ist im Rahmen der fakultären Lehrplanung eine inhaltliche und / oder didaktische Begründung für die Studiendekanin / den Studiendekan der Fakultät einzureichen.

2. Präsenzlehre

Um Präsenzlehre handelt es sich auch bei Fällen von Lehrveranstaltungen, in denen Formen der Digitallehre weniger als 25% der Veranstaltungszeit ausmachen (vgl. § 3, Abs. 1, Punkt 1). Bei einer wöchentlich durchgeführten Präsenzveranstaltung können z.B. entsprechend maximal 3 Sitzungen in Form von asynchroner Digitallehre durchgeführt werden. Synchrone Digitallehre ist in diesen Fällen aus Gründen der Studierbarkeit (Problematik der Wechsel zwischen den unterschiedlichen Formaten aufgrund infrastruktureller, zeitlicher und räumlicher Gegebenheiten) ausgeschlossen (vgl. § 4, Abs. 1).

3. Module bzw. Modulelemente in den ersten beiden Studiensemestern in BA- und MA-Studiengängen

In den Lehrveranstaltungen zu Modulen oder Modulelementen, die laut Studienverlaufsplänen in den ersten beiden Semestern eines Bachelor- bzw. Masterstudiengangs liegen, ist reine Digitallehre ausgeschlossen. Eine Ausnahme können hier Kompaktseminare in der vorlesungsfreien Zeit bilden.

4. Synchrone Digitallehre

Synchrone Digitallehre ist aus Gründen der Studierbarkeit (Problematik der Wechsel zwischen den unterschiedlichen Formaten aufgrund infrastruktureller, zeitlicher und räumlicher Gegebenheiten) auf Kompaktseminare sowie Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit beschränkt.

5. Zusätzliche Bereitstellung digitaler Inhalte und Materialien

Es besteht für die Lehrenden keine Verpflichtung, zusätzlich zu einer Präsenzveranstaltung digitale Inhalte oder Materialien zur Verfügung zu stellen (vgl. § 3, Abs. 2, Punkt 2b).

6. Mögliche Anteile von Digitallehre an der individuellen Lehrverpflichtung

Der Anteil an der Gesamt-Lehrverpflichtung einer bzw. eines Lehrenden von bis zu 25%, der digital erbracht werden kann (vgl. §4, Abs. 2, Punkt 2), bezieht sich jeweils auf ein Semester; digitale Anteile an der Lehre können nicht z.B. zu einem reinen Digitalsemester kumuliert werden. Dies bezieht sich in der Regel auf Lehrende mit einer Lehrverpflichtung von 8 oder mehr SWS.

Lehrende mit 2 SWS Lehrdeputat dürfen in jedem 4. Semester eine Veranstaltung digital (synchron, asynchron oder gemischt) anbieten, Lehrende mit 4 SWS Deputat in jedem 2. Semester, Lehrende ab 6 SWS Deputat in jedem Semester.

7. Rückfragen oder Problemanzeigen

Studierende und Lehrende können sich bei Rückfragen oder Problemanzeigen bei der Studiendekanin / dem Studiendekan der Philosophischen Fakultät melden.